

**Kanzlei Tronje Döhmer \* Finkenstr. 3 \* 35641 Schöffengrund**

**Fax 0531-488-2999 oder beA**  
Amtsgericht Braunschweig  
- Abt. für Strafsachen -  
An der Martinikirche 8  
**38100 Braunschweig**

**RA T. Döhmer – DAV-Ausbilder a. D.  
Strafverteidiger**

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR  
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften  
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

**35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3**  
**Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45**

**Zweigstelle**  
35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

**E-Mail:** kanzlei-doehmer@t-online.de

**Internet::** www.mainlaw.de

Gießen, 23. Juli 2020

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-20/00060 kdm Sch td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

**- 3 Gs 1152/20 -**

## **In dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Jörg Bergstedt**

wird zum Inhalt des Nichtabhilfebeschlusses vom 14.07.2020 folgendermaßen Stellung genommen:

(1) Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Braunschweig für die am 11.06.2020 und 14.07.2020 erlassenen Beschlüsse wird ausdrücklich gerügt.

Nach diesseitiger Ansicht wäre die/der ErmittlungsrichterIn des Amtsgerichts Wolfsburg dafür zuständig gewesen, die Beschlagnahme der im Beschluss vom 11.06.2020 bezeichneten Gegenstände abzulehnen bzw. anzuordnen.

Im Nichtabhilfebeschluss vom 14.07.2020 wird das Problem der Zuständigkeit nicht erkannt bzw. nicht erörtert.

(2) Das Amtsgericht Braunschweig begründet das Festhalten an der Beschlagnahme einer Kamera, zweier Datenträger und weiterem Zubehör mit dem Verdacht einer Straftat, wonach ein nicht öffentlich gesprochenes Wort aufgenommen worden sein. Dazu ist folgendes anzumerken:

Bislang gibt es keine auf konkrete Tatsachen gestützte Hinweise darauf, dass die Vorwürfe berechtigt sein könnten.

Kein einziger Zeuge behauptet, das während eventuell nicht öffentlicher Vorgänge Aufnahmen erfolgten.

Kamera, Datenträger und Zubehör sollen als Beweismittel dienen, also beweisen

können, ob der beschuldigte Journalist auch oder nur nicht öffentlich gesprochenes Wort aufgenommen hat.

Es ist offensichtlich, dass sämtliche Mittel als Beweismittel nicht taugen. Denn zum ersten enthalten die Kamera und Zubehör gar keine Daten, was der Polizei auch am 02.06.2020 schon bekannt war.

Diese beschlagnahmten Sachen scheiden daher als Beweismittel von vorneherein aus. Ihre Sicherstellung und Beschlagnahme war und ist reine Willkür.

Das Gleiche gilt für den USB-Stick der, wie die Polizei auch bereits am 02.06.2020 selbst feststellte, nicht mit der Kamera verbunden werden und folglich auch keine Aufnahmedaten enthalten konnte.

Doch selbst für die SD-Card, die Bilder aus dem Zeitraum bis zur Beschlagnahme enthalten könnte, gilt, dass sie als Beweismittel zumindest überflüssig ist.

Auch wenn die Annahme, dass im Rahmen einer Versammlung und mit offener Kamera sowie mehrfach vorgezeigtem Presseausweis überhaupt heimliche Aufnahmen möglich gewesen sein sollen, völlig absurd ist, würde eine Kopie der SD-Card als Beweismittel ausreichen.

Da die beschlagnahmten Gegenstände überwiegend als Beweismittel untauglich bzw. nicht erforderlich sind, ist offensichtlich, dass der Grund vorgeschoben ist. Das tatsächliche Ziel hinter der Beschlagnahme ist, die Presse zu behindern, über polizeiliche Übergriffe und Rechtsfehler zu informieren.

Sämtliche beschlagnahmten Gegenstände sind Arbeitsmittel im Rahmen der Pressearbeit und damit grundgesetzlich geschützt. Da müssen zweifelsfrei erhöhte Anforderungen an eine Sicherstellung bzw. Beschlagnahme gelten, die hier bei weitem nicht erfüllt sind.

(3) Im Nichtabhilfebeschluss wird der Beschuldigte mit einem nicht näher bezeichneten Vermerk "Bl.33-34" konfrontiert. Welchen Inhalt dieser Vermerk haben soll, wird im Nichtabhilfebeschluss vom 14.07.2020 nicht mitgeteilt.

Folgerichtig ist davon auszugehen, dass dem Nichtabhilfebeschluss vom 14.07.2020 Tatsachen zu Grunde liegen, zu denen sich der Beschuldigte bisher nicht äußern konnte.

(4) Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, seine Beschwerde auf der Grundlage des Akteninhalts ergänzen zu begründen. Es wird daher **beantragt**,

unverzüglich Einsicht in die vollständigen Ermittlungsakten einschließlich sämtlicher Beiakten zu gewähren.

D Ö H M E R  
Rechtsanwalt